



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.713.32 - BAD/SMA

Bern, den 10. November 1989

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Wild Leitz AG

OG 13. Nov. '89 1'2

9435 Heerbrugg

z. Hd. Herrn J. Dietrich

Geodätisches Material für die Grenz-
markierung zwischen Burkina Faso und Mali

Sehr geehrter Herr Dietrich

In den Regierungsrichtlinien 1987-1991 hält der Bundesrat fest, dass er die schweizerische Beteiligung an den friedenserhaltenden Aktionen der UNO ausbauen und internationale Anstrengungen, die auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten gerichtet sind, fördern will. Damit beabsichtigt er, verstärkte Akzente auf die nach aussen gerichtete aktive Komponente unserer Aussen- und Sicherheitspolitik zu setzen, die sich darin äussert, dass wir im internationalen Rahmen für die Gestaltung und Sicherung eines dauerhaften Friedens eintreten.

Darauf abgestützt hat der Bundesrat im März 1988 ein Konzept des EDA und des EMD gutgeheissen, das vorsieht, bestehende und neue friedenserhaltende Aktionen mit finanziellen Beiträgen, Materiallieferungen und der Zurverfügungstellung von Personal zu

unterstützen. Am 20. Juni 1988 hat er ein erstes Massnahmenpaket in der Höhe von 10,7 Mio. Franken verabschiedet, das ins Budget 1989 aufgenommen worden ist.

In dieser Summe ist auch ein Beitrag an die Kosten der Grenzmarkierung zwischen Burkina Faso und Mali eingeschlossen. Ein umstrittenes Teilstück der Staatsgrenze zwischen den beiden Ländern führte vor einigen Jahren zu bewaffneten Auseinandersetzungen, worauf die zwei Regierungen übereinkamen, den Grenzverlauf durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) bestimmen zu lassen und die Grenze entsprechend dem Beschluss des IGH anschliessend zu kennzeichnen.

In diesem Rahmen nehmen wir Bezug auf Ihre an uns gerichtete Proforma-Rechnung Nr. 42373-121 vom 26.10.89 und bestätigen Ihnen hiermit, dass wir bereit sind, die Finanzierung des geodätischen Materials für die Grenzmarkierung zwischen Burkina Faso und Mali einschliesslich Ausbildungskosten und Luftfracht cif Bamako im Gesamtbetrag von Fr. 613'433.-- zu übernehmen.

Die Einzelheiten bezüglich der Lieferung des Materials sowie der Personalausbildung und alle weiteren damit zusammenhängenden Fragen wollen Sie bitte direkt mit dem Empfänger regeln, dessen Anschrift wie folgt lautet:

Commission technique mixte d'abornement
de la frontière entre le Burkina Faso
et la République du Mali
Cellule de Bamako
à l'attention de M. Amadou Billy Soussoko
MATDB (Ministère de l'administration
territoriale et de développement à la base)
B a m a k o / République du Mali

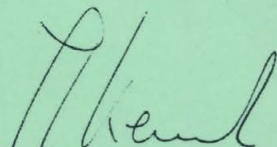
- 3 -

Dagegen werden wir dafür besorgt sein, das Sekretariat der Vereinten Nationen in New York und die beiden betroffenen Staaten offiziell von der Finanzierung dieses Materials durch die Schweiz in Kenntnis zu setzen.

Wir bitten Sie, uns über die Abwicklung des Geschäftes auf dem laufenden zu halten und uns eine Kopie Ihrer Auftragsbestätigung sowie zum gegebenen Zeitpunkt auch Kopien der Versandpapiere zukommen zu lassen. Damit sich die Kosten noch zulasten der Staatsrechnung 1989 verbuchen lassen, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Rechnung noch vor Ende Jahr zustellen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktion für internationale
Organisationen
Der Direktor



Jean-Pierre Keusch

- 4 -

- Kopie:
- Mission New York
 - Schweizerische Botschaft, Abidjan
 - Schweizerische Botschaft, Dakar
 - Koordinationsbüro der DEH, Bamako
 - Koordinationsbüro der DEH, Ougadougou
 - Direktion für Völkerrecht
 - PA II
 - DEH, Sektion Westafrika
 - DVA, Finanzsektion
 - KJP, ER, GWB, HER, REA

13. Nov. 89